

**Zeitschrift:** Zürcher Illustrierte  
**Band:** 14 (1938)  
**Heft:** 12

**Artikel:** Das ZGB : eine nationale Tat  
**Autor:** Wehrli, Paul  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-753976>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 15.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



# Das ZGB – eine nationale Tat

Von Dr. Paul Wehrli

In den Bergen habe ich es angetroffen, ein grau ge-  
heftetes Buch, das der Bauer, bei dem ich zu Gast war,  
hinter den Spiegel gesteckt hatte. Ich zog es hervor und  
fragte:

«Wie kommen Sie zum ZGB?»

«Was ist ZGB?» fragte mich der Bauer.

«Nun, hier: das Schweizerische Zivilgesetzbuch.»

«Es steckt dort», versetzte der Gastgeber, «weil ich es  
brauche.»

Ich blätterte darin. Es sah furchtbar zerlesen aus und  
drohte jeden Augenblick aus dem Leim zu gehen. Der  
Bauer mußte viel den Kopf hineingesteckt haben, und  
der Teufel stach mich, eine bestimmte Frage zu stellen.  
Bevor ich aber dazu kam, hatte mich der Bauer durch-  
schaut, denn er fuhr fort:

«Um das Gesetz zu verstehen, bedarf ich keines Ju-  
risten. Und zudem ist es derart geschrieben, daß ich  
es getan haben könnte. Stecken Sie es wieder hinter den  
Spiegel, damit ich es wieder zu finden weiß.»

So sprach dieser einfache Mann aus dem Volke und  
adelte mit diesen Worten das Werk Eugen Hubers, der  
dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch Vater gewesen ist.  
Ebenso ehrte ihn die Bundesversammlung, denn einstimmig  
wurde das Gesetz von unserm Parlamente angenom-  
men; ein Beifallssturm umbrandete ihn und die Räte  
drängten sich um den Gelehrten, um ihm in Anerkennung  
und Dankbarkeit die Hand zu drücken. So auch das  
Schweizervolk. Es ehrte Eugen Huber durch sein Schweigen,  
indem es vom Reiche des Referendums Abstand  
nahm. Das Gesetz trat mit dem 1. Januar 1912 in Kraft.

Jawohl, es ist ein schweizerisches Gesetzbuch durch und  
durch. Schweizerisch, als es auf dem Boden eigener  
Rechtsentwicklung und eigener Rechtsanschauungen ge-  
worden ist und jenen Geist der Demokratie atmet, der  
dem Wesen der Schweiz immanent ist. Es ist keine Kopie  
eines fremden Rechtes, weder des Deutschen Bürgerlichen  
Gesetzbuches, noch des französischen Code civil. Es ist  
nach Inhalt und Prägung schweizerisches Recht.

Schweizerisch und nicht fremdes Recht. Um dies zu  
würdigen, muß der Schweizer wissen, daß der Schwaben-  
krieg (1499) nicht nur tatsächlich, sondern auch geistig,  
d. h. die Rechtsentwicklung betreffend das Band zwischen

uns und dem Reiche zerrissen hat. Denn einer jener  
Punkte, um deren willen es zum Kriege kam, war ja die  
Zumutung Maximilians, daß sich die Schweiz der Juris-  
diktion des Reichskammergerichtes unterwerfe. Und daß  
die alte Eidgenossenschaft durch den Sieg ihrer Waffen  
das Nein zur Wirklichkeit machte, hat sie vor jener Ent-  
wicklung bewahrt, der das deutsche Reich allmählich ver-  
fallen ist. Denn durch das Reichskammergericht wurde  
einem fremden Rechte Tür und Tor geöffnet, und  
unter dem Beifall der Juristen wurde der Siegeslauf des  
römischen Rechtes, das Jahrhunderte vorher das  
römische Weltreich beherrscht hatte, inauguriert. Und  
dieses fremde Recht hat unter dem Eifer der Rechts-  
gelehrten, die die verstandesmäßige Klarheit und Ueber-  
legenheit des Rechtes priesen, das vielgestaltige und ge-  
mütvollte deutsche Recht in Verachtung gebracht. Je  
mehr es von Deutschland Besitz ergriff, um so eifriger  
wurde der Laie, der dieses geheimnisvolle Recht und  
Verfahren nicht kapierte, aus den Gerichten gestoßen  
und an die Stelle des Volkserichtes das mit römischem  
Denken vertraute Juristengericht gesetzt.

Diese Entwicklung hat die Schweiz nicht mitgemacht.  
Die Weigerung, sich dem Reichskammergericht zu unter-  
werfen, hat uns vor dieser Vergewaltigung durch das  
fremde Recht bewahrt. Die Schweiz blieb dem einge-  
bornen Rechte treu. Unsere Volkserichte wiesen die  
Zumutung, fremdes Recht anzuwenden, zurück, und ein  
Gericht der Doktoren hätte zum schweizerischen Wesen  
im Widerspruch gestanden. Noch heute ist es so. Die  
Fähigkeit, Richter zu werden, ist nicht — wie in Deutsch-  
land — dem Juristenstande vorbehalten, denn auch heute  
noch sind unzählige Richterstellen, besonders der unteren  
Instanzen, durch Laien besetzt.

Diesen mehr oder weniger konstanten und ungetrüb-  
ten Werdegang unseres eigenen Rechtes innerhalb der  
Kantone hat Eugen Huber in seinem Monumentalwerk  
«System und Geschichte des schweizerischen Privatrechts»  
dargestellt. Das Zivilgesetzbuch wird, in diesem Zusam-  
menhang betrachtet, zum Abschluß der dargestellten  
Entwicklung, da es seine Kräfte aus der Geschichte und  
aus der Liebe zur Heimat zieht.

Man braucht ja nur einen Blick in das Gesetzbuch zu

werten, um zu erkennen, daß sowohl im Personen- wie  
im Familien-, Erb- und Sachenrecht schweizerisches Ge-  
dankengut in Fülle vorhanden ist. Die Ehescheidungs-  
gründe z. B. sind in ihren Wurzeln bereits in den Ehe-  
satzungen der reformiert-evangelischen Orte zu finden  
und reichen sogar bis zur Ehesatzung Zwinglis von 1525  
zurück. Hier beigelegt sei das Institut der bloßen Tren-  
nung von Tisch und Bett, um der Jahrhunderte alten  
Rechtsauffassung der Katholiken, die die Ehescheidung  
verwerfen, entgegenzukommen. Eine Blütenlese kanton-  
aler Rechtsgewohnheiten bietet das Zivilgesetzbuch in  
der Regelung des Güterstandes, d. h. in der mannigfachen  
Art, wie die Vermögenskomplexe der Ehegatten zur  
wirtschaftlichen Einheit verschmolzen werden: Güter-  
verbindung, Gütereinheit und Gütertrennung oder Ab-  
arten hiervon, wie sie in andern Kantonen geübt worden  
sind. Man blättere weiter und sehe, wie im Erbrecht der  
deutschrechtliche Gedanke des gebundenen Eigentums  
im Pflichtteilsrecht der nächsten Blutsverwandten zum  
Ausdruck kommt, und wie im Hypothekrecht Schuld-  
brief, Gült und Grundpfandverschreibung das Wort  
genet wird, als Instituten, die nach altbewährter kanton-  
aler Gewohnheit dem Zivilgesetzbuch einverleibt wor-  
den sind.

Und auch das andere hat der Jurist und Demokrat  
Eugen Huber getan: Wissen, daß das Recht vom Volke  
getragen werden muß, hat er dem Gesetze jene Sprache  
gegeben, die jeder Laie, jeder Bauer und Handwerker  
verstehen muß. Klar, knapp und übersichtlich ist die  
Materie geordnet. Kein Versuch, alle rechtlichen Mög-  
lichkeiten aufzuzeichnen zu wollen, sondern einzig die Grund-  
sätze betonend, also kommt es mit 977 Artikeln aus,  
während das Deutsche Bürgerliche Gesetzbuch zur Be-  
wältigung desselben Stoffes 1533 Paragraphen benötigt.  
Und wie ein Zusammenleben auf dem Boden der Demo-  
kratie nur im Sinne der freiheitlichen Selbstbeschränkung  
möglich ist, so fordert auch das Zivilgesetzbuch, daß jeder  
«in Ausübung seiner Rechte und in Erfüllung seiner  
Pflichten nach Treu und Glauben zu handeln habe».

So heißt das Zivilgesetzbuch lesen: Schweizerart und  
Schweizergesinnung kennenlernen; es lieben aber be-  
deutet: mit Volk und Heimat verbunden sein.



Unser Reisebureau ist jetzt im Rennwegtor, Zürich, Ecke Bahnhofstraße 66